



Rat der
Europäischen Union

071413/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/07/19

Brüssel, den 11. Juli 2019
(OR. en)

7412/19
COR 2 (de)

ENER 161
ENV 282
CONSOM 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 5351 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission (C(2019) 1805 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 5351 final.

Anl.: C(2019) 5351 final

Brüssel, den 10.7.2019
C(2019) 5351 final

BERICHTIGUNG

vom 10.7.2019

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf
die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der
Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission**

(C(2019) 1805 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission

(C(2019) 1805 final)

Anhang I Nummer 40 Absatz 1 Satz 1:

anstatt: „Stroboskop-Effekt“ bezeichnet die Änderung der Bewegungswahrnehmung eines statischen Beobachters in einer statischen Umgebung aufgrund eines Lichtreizes, dessen Leuchtdichte oder Spektralverteilung zeitlich schwankt.“

muss es heißen: „Stroboskop-Effekt“ bezeichnet die Änderung der Bewegungswahrnehmung eines statischen Beobachters in einer nicht statischen Umgebung aufgrund eines Lichtreizes, dessen Leuchtdichte oder Spektralverteilung zeitlich schwankt.“

Anhang III Nummer 1 Absatz 7 Satz 1:

anstatt: „Wird das Label nicht auf die dem Kaufinteressenten zugewandte Seite der Verpackung gedruckt, ist im Einklang mit der nachstehenden Darstellung ein Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse anzubringen, wobei die Farbe des Pfeils der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen muss.“

muss es heißen: „Wird das Label nicht auf die Seite der Verpackung gedruckt, die dem Kaufinteressenten zugewandt sein soll, ist im Einklang mit der nachstehenden Darstellung ein Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse anzubringen, wobei die Farbe des Pfeils der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen muss.“

Anhang IX Absatz 4 Satz 1:

anstatt: „Bei stabförmigen Lichtquellen, die in der Länge anpassbar, aber sehr lang sind, wie z. B. LED-Streifen oder -Ketten, verwenden die Marktaufsichtsbehörden bei der Nachprüfung Lichtquellen mit einer Länge von 50 cm oder, wenn die Lichtquelle nicht auf diese Länge angepasst werden kann, Lichtquellen mit einer Länge, die 50 cm am nächsten kommt.“

muss es heißen: „Bei länglichen Lichtquellen, die in der Länge anpassbar, aber sehr lang sind, wie z. B. LED-Streifen oder -Ketten, verwenden die Marktaufsichtsbehörden bei der Nachprüfung Lichtquellen mit einer Länge von 50 cm oder, wenn die Lichtquelle nicht auf diese Länge angepasst werden kann, Lichtquellen mit einer Länge, die 50 cm am nächsten kommt.“